



1. Wurde im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen den Schädiger ein Sachverständigengutachten eingeholt, kann der Unfallversicherungsträger, auf den die Schadensersatzansprüche nach § 116 SGB X übergegangen sind, im Zivilverfahren ein zusätzliches Sachverständigengutachten in Auftrag geben, zumal dann, wenn die Beweisaufnahme ergeben hat, dass das erste Gutachten nicht in sich schlüssig ist. Die Kosten für das (zweite) Gutachten hat der Schädiger zu übernehmen.
2. Haben die Beklagten zwar ein (Teil-) Anerkenntnis abgegeben, es aber unterlassen, die - im Wege der Klageerhöhung - geltend gemachten Forderungen auszugleichen und somit ihr Anerkenntnis zu erfüllen, liegt kein wirksames sofortiges Anerkenntnis im Sinne von § 93 ZPO vor, das von der Kostentragungspflicht befreien könnte.

§ 116 SGB X i.V.m. § 7 Abs. 1 StVG, § 249 Abs. 1 BGB, §§ 91, 93 ZPO

Urteil des LG Ulm vom 15.12.2005 – 2 O 43/05 –
(rechtskräftig)

Das **Landgericht Ulm** hat mit **Urteil vom 15.12.2005 – 2 O 43/05 –**
wie folgt entschieden:

Ausfertigung

Geschäftsnummer:
2 O 43/05



Verkündet am
15. Dezember 2005

Landgericht Ulm
2. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil



Tatbestand:

Die Klägerin macht den Ersatz weiteren Schadens aus gem. § 116 SGB X übergegangenem Recht geltend, der ihrem Versicherungsnehmer, dem Zeugen T., durch einen Unfall mit dem Beklagten zu 1) am 30. August 2002 gegen 21.30 h auf der L 257 in der Gemarkung Munderkingen an der Einmündung des untergeordneten Gemeindeverbindungswegs von Algershofen entstanden ist. An der Einmündung der vom Beklagten zu 1) befahrenen Straße in die L 257 steht das Verkehrszeichen 205 „Vorfahrt achten“. Das Fahrzeug des Beklagten zu 1) war zum Unfallzeitpunkt bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert.

Der Zeuge T. fuhr mit seinem Motorrad Suzuki GSX 1200 mit dem amtlichen Kennzeichen UL- von Untermarchtal Richtung Munderkingen. Der Beklagte zu 1) fuhr sein Fahrzeug Pkw Audi 89 mit dem amtlichen Kennzeichen UL-. Er fuhr auf dem Gemeindeverbindungsweg, hielt an und bog dann Richtung Untermarchtal auf die Landstraße ein. Es kam zum Unfall. Der Beklagte zu 1) hatte zum Zeitpunkt des Unfalls eine Blut-Alkohol-Konzentration von 0,56 ‰. Der Zeuge T. erlitt bei dem Unfall eine Symphysensprengung, eine Unterarmfraktur links, eine traumatische Hodenläsion links und ein Scrotalödem. In der Folge leidet er unter Dauerfolgen im Bereich der Hand und des Oberarms, Blasenentleerungsstörungen, Hodenschrumpfung und weiteren urologischen Störungen.

Die Klägerin erkannte den Unfall mit Bescheid vom 16. Juli 2004 (Bl. 80 d.A.) als Arbeitsunfall an. Der Zeuge war als Maschinenführer und Qualitätskontrollleur bei S. GmbH beschäftigt gewesen. Seit dem Unfall wird er von seinem Arbeitgeber im Bereich Qualitätssicherung/Labor eingesetzt, wo-



durch ihm ein monatlicher Verdienstaufschaden in Höhe von zunächst € 499,35 entstand. Der Verdienstaufschaden des Zeugen T. war von seinem Arbeitsgeber zunächst mit € 210,16 pro Monat berechnet worden. Später stellte sich heraus, dass der Arbeitgeber, den durchschnittlichen Nettoverdienst nach dem Unfall irrtümlich zunächst mit € 2.364,91 an Stelle von € 2.090,72 berechnet hatte. Ab dem 1. August 2004 erhöhte sich der Verdienstaufschaden durch Schichtzuschläge auf € 1.036,86, wobei die Klägerin ab diesem Zeitpunkt Verdienstaufschaden bis zur Höhe von € 1.001,46 monatlich an den Zeugen T. gezahlt hat, während zuvor die Verletzten-Rente den Betrag des Verdienstaufschadens überstieg.

Die Klägerin zahlte für weitere Aufwendungen für den Zeugen T. bis zum 30. Juni 2004 einen Betrag von € 86.448,71, wovon die Beklagte zu 2) 75%, mithin € 66.336,53 regulierte. Zur Zahlung eines Betrags von € 22.141,70 wurde die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 19. Juli 2004 aufgefordert. Die Klägerin lies schließlich von dem Sachverständigen Putzer ein Gutachten erstellen, wodurch Kosten in Höhe von € 1.963,18 entstanden. Den Ausgleich dieser Kosten verweigerte die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 23. August 2004. Für den Zeitraum vom Juli 2004 bis zum Dezember 2004 zahlte die Klägerin insgesamt € 18.719,26, wovon grundsätzlich € 9.467,19 übergangsfähig sind, für Januar 2005 € 2.432,55, die vollständig übergangsfähig sind, an den Zeugen T. Die erste Leistungsaufstellung wurde der Beklagten zu 2) mit Schreiben vom 31. Januar 2004, die zweite mit Schreiben vom 30. März 2005 übermittelt.

Zwischen dem Zeugen T. und der Beklagten zu 2) wurde eine Vereinbarung getroffen, wonach letztere 75% des ihm persönlich entstandenen Schadens ersetzt.

Die Klägerin behauptet, der Unfall sei für den Zeugen T. unvermeidbar gewesen. Der Beklagte zu 2) sei infolge seiner Alkoholisierung fahruntüchtig gewesen. Er habe an der Fahrbahnbegrenzungslinie angehalten und Entfernung sowie Geschwindigkeit des vorfahrtsberechtigten Zeugen T. unterschätzt. Der Zeuge T. habe versucht, den Unfall durch ein Ausweichmanöver aus seiner Sicht nach links zu vermeiden. Anders als der DEKRA-Sachverständige



im Strafverfahren festgestellt habe, ist sie der Auffassung, der Zeuge habe nicht gebremst und die auf der rechten Fahrbahn vorgefundene Bremsspur in der vom Sachverständigen Edlich im Ermittlungsverfahren festgestellten Länge von insgesamt 145m sei nicht dem Motorrad des Zeugen zuzuordnen. Mit einem Motorrad zugleich nach links auszuweichen und zu bremsen führe unweigerlich zum Sturz. Dass der Zeuge T. die Ausweichbewegung gemacht habe, ergebe sich schon daraus, dass sich der Kollisionsort auf der Gegenfahrbahn des Zeugen T. befunden habe. Der Zeuge T. habe keinesfalls die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h überschritten. Da der Beklagte zu 1) an der Sichtlinie angehalten habe, habe der Zeuge auch darauf vertrauen dürfen, dass er nicht auf die Landstraße einbiegen werde. Die Abriebspuren am Hinterrad des Motorrades rührten von gewöhnlicher Reifenabnutzung her.

Die Klägerin behauptet weiter, der Zeuge T. sei infolge der unfallbedingten Verletzungen (Bewegungseinschränkungen; Kraftminderung in der linken Hand, Muskelminderung im Oberarm u.a.) nicht mehr in der Lage, seine bisherigen Tätigkeiten zu versehen.

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von € 38.436,06 nebst gesetzlichem Zinssatz aus € 22.123,70 ab dem 21. August 2004, aus weiteren € 1.963,18 ab dem 26. August 2004, aus weiteren € 9.467,19 seit dem 2. März 2005 und aus weiteren € 2.432,55 ab dem 1. Mai 2005 und im Übrigen ab Rechtshängigkeit zu verurteilen,
2. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin die weiteren Aufwendungen zu ersetzen, die ihr aus Anlass des Unfalls ihres Versicherten A. T. vom 30. August 2002 in Munderkingen entstanden sind und zukünftig entstehen, soweit die Schadensersatzansprüche des Versicherten der Klägerin gem. § 116 SGB X auf die Klägerin übergegangen sind.

Die Beklagten beantragen,



die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Zeuge T. sei mit einer Geschwindigkeit von 130 km/h auf die spätere Unfallstelle zugefahren, was sich aus der von dem DEKRA-Sachverständigen festgestellten Aufprallgeschwindigkeit des Motorrads von 55 km/h berechnen lasse. Die Polizei habe insoweit eine Blockier-/Verzögerungsspur mit ca. 65m Länge festgestellt, die dem Zeugen T. zuzuordnen sein. Auf den Rädern des Motorrads befänden sich entsprechende Abriebspuren. Das von der Klägerseite eingeholte Gutachten des Sachverständigen Putzer berücksichtige weder die von der Polizei festgestellte Blockier-/Verzögerungsspur, noch ziehe es zutreffende Schlussfolgerungen. Vielmehr hätte der Sachverständige davon ausgehen müssen, dass die Abriebspuren auf den Rädern des Motorrads vorhanden sind. Der Zeuge T. habe gegen § 3 Abs. 3 StVO verstoßen.

Der Beklagte zu 1) habe an der Sichtlinie, etwa eine Wagenlänge vor der Fahrbahnbegrenzungslinie, gehalten.

Die Beklagten sind der Meinung, die Kosten für das Privatgutachten seien nicht zu erstatten, da bereits von Amts wegen ein ausführliches Sachverständigen-Gutachten eingeholt worden sei. Nur weil der Klägerin das Ergebnis nicht gepasst habe, könne sie nicht ein weiteres Gutachten einholen. Den Feststellungsanspruch erkennen die Beklagten in Höhe von 75% unter Verwahrung gegen die Kostenlast an, da sie vorgerichtlich nicht zur Abgabe eines solchen Anerkenntnisses aufgefordert worden waren.

Mit Schriftsatz vom 6. September 2005 behaupten die Beklagten, der Kläger sei nicht zu 50% erwerbsgemindert, da er als aktiver Spieler an einem Kleinfeld-Fußballturnier teilgenommen habe.

Wegen des näheren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 25. April 2005 verwiesen (Bl. 121 - 124 d.A.). Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen A. und aufgrund des Beweisbeschlusses vom 27. April 2005 (Bl. 127f. d.A.) durch Einholung eines



Obergutachtens durch den Sachverständigen Dipl. Ing. Rössle. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung und das schriftliche Gutachten auf Bl. 141 - 155 d.A. und die Ergänzung auf Bl. 177 - 181 verwiesen. Die Strafakte des AG Ehingen 2 Ds 36 Js 16601/02 Ak 22/03 ist beigezogen worden.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist gem. § 7 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 116 SGB X begründet. Der Unfall war für den Zeugen T. unvermeidbar, so dass er gem. § 7 Abs. 2 StVG von der Haftung befreit ist. Der Klägerin ist daher auch kein Haftungsanteil ihres Versicherungsnehmers zuzurechnen.

I.

Zunächst steht fest, dass der Beklagte zu 1) gegen § 8 StVO verstoßen hat. An der Kreuzung war die Vorfahrt dergestalt gem. Zeichen 205 geregelt, dass der Zeuge T. Vorfahrt hatte.

Die Beweisaufnahme hat auch zur Überzeugung des Gerichts ergeben, dass der Unfall für den Zeugen T. unvermeidbar war.

Der Sachverständige Rössle hat in seinem differenzierten und widerspruchsfreien Gutachten den Ablauf des Unfalls überzeugend rekonstruiert. Der Sachverständige hat im Ergebnis festgestellt, dass die Bremsspur auf der rechten Fahrbahn nicht im Zuge des hier streitgegenständlichen Unfalls verursacht wurde: Die Polizei hatte die Fahrzeuge in Unfallendstellung aufgenommen. Hiervon geht der Sachverständige Rössle bei der Rekonstruktion des Unfalls aus. Der Sachverständige stellt zunächst dar, dass die von Polizei und dem zum Unfallort hinzugezogenen Sachverständigen der DEKRA festgestellte Bremsspur auf der rechten Fahrbahn aus der Sicht des Zeugen T. endet, während sich die Kollision auf der linken Fahrbahn ereignete, wo der Pkw zum Stillstand kam - lediglich das linke Hinterrad befand sich noch auf der rechten Fahrbahnhälfte.



Das Motorrad lag mit dem Vorderrad am linken Fahnbahnrand der Straße. Zahlreiche Splitter und abgelöste Fahrzeugteile lagen auf der Fahrbahn. Der Sachverständige führt weiter aus, dass am Ende der Bremsspurzeichnung auf der rechten Fahrbahn einerseits keine Teilendlagen festgestellt werden konnten und dass andererseits die Fahrzeuge dann etwa drei Meter zwischen Kollisionssort und Endstellung hätten zurücklegen müssen. Da der Pkw bis zu der Anstoßstelle allenfalls sechs Meter gefahren sei, könne die hierfür notwendige Anstoßgeschwindigkeit noch nicht erreicht gewesen sein. Auch lasse sich die Endlage des Zeugen T nicht mit einem Kollisionssort auf der rechten Fahrbahnhälfte in Einklang bringen. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, dass eine Kollision der beiden Fahrzeuge auf der rechten Fahrbahnhälfte in einer Linie mit der gesicherten Bremsspur technisch auszuschließen ist. Der Anstoß habe vielmehr etwa einen Meter vor der Unfallendstellung des Pkws stattgefunden, mithin nicht in einer Linie mit der Bremsspur. Das Gericht schließt sich dem Ergebnis des überzeugenden Gutachtens an.

Die Darstellungen im DEKRA-Gutachten in der Beiakte hingegen haben das Gericht nicht überzeugt. Der Sachverständige Edlich selbst führt aus, dass es keine plausible Erklärung dafür gibt, warum der Zeuge T bereits zu einem Zeitpunkt reagiert haben soll, als nach seinen Weg-Zeit-Berechnungen der Beklagte zu 1) möglicherweise noch nicht einmal zum Halt gekommen war. Weiter kommt der Sachverständige Edlich auch zu dem Ergebnis, dass sich auch die Darstellungen des Beklagten zu 1) mit der von ihm als durch den Unfall verursachten Blockierspur nicht in Einklang bringen lassen. Diese Widersprüche löst der Sachverständige in seinem Gutachten nicht. Vielmehr stellt er seine Vermeidbarkeitsbetrachtungen gleichwohl derart an, dass er von einer Ausgangsgeschwindigkeit des Zeugen T ausgeht, die er aus der Bremsspur berechnet.

Auch soweit die Beklagtenseite es unternommen hat, gegen die Darstellungen des Sachverständigen Einwände zu erheben, dringt sie hiermit nicht durch:

In seiner ergänzenden Stellungnahme hat der Sachverständige einerseits ausführlich dargelegt, dass es für die Bestimmung des Kollisionssortes nicht darauf ankommt, von wo der Beklagte zu 1) angefahren ist - ob er, wie von ihm behauptet, etwa eine Wagenlänge hinter der gedachten Fahrbahnbegrenzungslinie



nie, oder von letzterer unmittelbar losgefahren ist, hat nur Bedeutung für die Beschleunigung, mit der der Beklagte zu 1) von seinem Anfahrtsort zum Kollisionsort gelangt ist. Dieser ist anhand der in der Ermittlungsakte vorhandenen Lichtbilder ohne weiteres festzustellen. Andererseits hat der Sachverständige dargelegt, dass die Abriebspuren, die an den Reifen des Motorrads festgestellt wurden, nicht zwingend mit diesem Unfall zusammenhängen, aber mit möglichem Bremsverhalten des Zeugen T. zu erklären sind. Hierzu hat der Sachverständige in überzeugender Weise alternative Berechnungen angestellt, je nachdem, von welchem Punkt der Beklagte zu 1) angefahren ist.

Schließlich ist es der Beklagtenseite nicht gelungen nachzuweisen, dass der Zeuge T. die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h überschritten hatte.

Der Sachverständige Rössle kommt zunächst zum selben Ergebnis wie der Sachverständige Edlich: wenn die Ausgangsgeschwindigkeit des Zeugen T. anhand der Bremsspur berechnet wird, hätte der Zeuge T. begonnen zu bremsen, bevor der Beklagte zu 1) überhaupt losgefahren war. Konsequenterweise berechnet der Sachverständige Rössle daher die Ausgangsgeschwindigkeit für den Zeugen T. anhand der aus einer Computer-Crash-Simulation gewonnenen Kollisionsgeschwindigkeit des Motorrads von 65 bis 70 km/h und der Zeit, die dem Zeugen T. nach Anfahrt des Beklagten zu 1) zum Bremsen blieb. Da der Anfahrtsvorgang des Beklagten etwas 2,3 - 2,9 sec in Anspruch genommen hat, blieben dem Zeugen T. nach der Zeitspanne von etwas 1,5 sec, in denen er die Anfahrt des Beklagten zu 1) erkennen und darauf reagieren musste, nur 0,8 bis 1,4 sec zum Bremsen. Unter Berücksichtigung des vom Zeugen zur Unfallvermeidung durchgeführten Ausweichmanövers kommt der Sachverständige zu einer Ausgangsgeschwindigkeit von 82 - 100 km/h. Die Berechnung des Sachverständigen ist in sich schlüssig, nachvollziehbar und hat alle Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigt. Der Zeuge T. fuhr somit nicht schneller als die zulässige Höchstgeschwindigkeit.



Soweit die Beklagten mit Schriftsatz vom 6. September 2005 bestritten haben, dass der Zeuge T. zu 50% erwerbsunfähig ist, ist dieses Bestreiten unsubstantiiert. Das Gericht lässt es daher dahingestellt, ob es auch verspätet ist. Die Erwerbsfähigkeit ergibt sich - wie dem Bescheid der Klägerin vom 16. Juli 2004 zu entnehmen ist - daraus, dass der Zeuge Bewegungseinschränkungen im Handgelenk und bei der Unterarmdrehung, eine Minderung der Kraft in der Hand, Muskelminderung im Oberarm, eine Schwellneigung im Handgelenkbereich, Schädigung des Speichennervs mit Hautgefühlsstörungen und weiteres erlitten hat. Zudem liegen nach einer Schambeinfugensprengung urologische Beschwerden vor. Die Beklagten haben in ihrem Schriftsatz nicht bestritten, dass diese Beschwerden und Einschränkungen vorliegen, sondern nur behauptet, diese seien mit der aktiven Teilnahme an einem Kleinfeldturnier im Fußball nicht zu vereinbaren. Beim Fußball werden in erster Linie die Beine benutzt, so dass Einschränkungen an den Armen nicht zur Spielunfähigkeit führen. Bei dem ursprünglichen Arbeitsplatz des Zeugen hingegen, in dem er als Maschinenführer tätig war, ist es - wie das Gericht aus eigenem Wissen beurteilen kann - schon aus Sicherheitsgründen unerlässlich, dass uneingeschränkte Beherrschung und Einsetzbarkeit der Arme und Hände gegeben ist. Das Gericht sieht daher keinen Anlass, über das Maß der Berufsunfähigkeit des Zeugen T. ein weiteres Gutachten einzuholen.

III.

Die Klägerin hat aus gem. § 116 SGB X übergegangenem Recht gem. § 7 Abs. 1 StVG in Verbindung mit § 249 Abs. 1 BGB Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Zeugen T. durch den Unfall entstanden und ihm von der Klägerin ersetzt worden ist.



1.

Die weiteren Aufwendungen, die die Klägerin ersetzt hat, sind unstrittig. Sie belaufen sich auf folgende Beträge:

November 03 bis 30. Juni 04	€ 20.112,18
Juli 04 bis Dezember 04	€ 3.458,53
Januar 2005	<u>€ 1.431,09</u>
	€ 25.001,80

Insoweit ist die Klage begründet.

2.

Die Klägerin macht an anrechenbaren Verdienstaufschlag geltend:

Anteilig für November 2003	€ 466,06
Dezember 03 bis Juli 04	€ 3.994,80
August 04 bis Januar 05	€ 6.008,76
Februar 05	<u>€ 1.001,46</u>
	€ 11.471,08.

Soweit die Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 10. November 2005 gerügt haben, der Verdienstaufschlag sei mehrfach im Zuge des Verfahrens angehoben worden, ist zu differenzieren: Zunächst war von einem zu niedrigen Verdienstaufschlag ausgegangen worden. Dieser belief sich bis zum Juli 2004 tatsächlich auf € 499,35. Ab August 2004 erhöhte sich der Verdienstaufschlag auf € 1.001,46.

Zwar haben die Beklagten bestritten, dass der Verdienstaufschlag sich wie vorstehend dargestellt entwickelt hat; dieses Bestreiten ist jedoch unsubstantiiert, da die Klägerin dargelegt hat, wie es zu der Entwicklung der Beträge kam. Diese Ursachen hätten von den Beklagten substantiiert bestritten werden müssen.

3.

Die Klägerin kann auch die Kosten des Sachverständigen-Gutachtens aus vorgenannter Anspruchsgrundlage geltend machen (vgl. BGGH NJW 04, 3042). Sie ist nicht gehalten, sich auf das im Ermittlungsverfahren gegen den Beklagten zu 1) eingeholte Sachverständigen-Gutachten verweisen zu lassen, zumal die Beweisaufnahme ergeben hat, dass das DEKRA-Sachverständigen-



Gutachten nicht in sich schlüssig ist und maßgebliche Momente, die für den Zeugen T. sprechen, insbesondere die Frage der Zuordenbarkeit der Bremsspur, in nicht nachvollziehbarer Weise vornimmt. Somit ist die Klage auch in Höhe von € 1.963,18 begründet.

4.

Der Anspruch der Klägerin auf Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 286 II Nr. 3, III 288 BGB. Die Beklagte zu 2) wurde mit Schreiben vom 19. Juli 2004 zur Zahlung eines Betrags von € 22.141,70 aufgefordert. Die Zahlung der Kosten für den Sachverständigen Putzer in Höhe von € 1.963,18 lehnte die Beklagte zu 2) mit Schreiben vom 23. August, eingegangen bei der Klägerin am 26. August 2004 ab. Desweiteren wurde die Beklagte zu 2) durch Schreiben vom 31. Januar 2005 zur Zahlung eines Betrags von € 9.467,19 und zur Schreiben vom 30. März 2005 zur Zahlung von weiteren € 2.432,55 aufgefordert.

IV.

Der Feststellungsantrag ist gem. § 256 ZPO zulässig und auch begründet.

Das Feststellungsinteresse der Klägerin ergibt sich daraus, dass zur Zeit nicht feststeht, bis wann und in welcher Höhe von ihr Schäden auszugleichen sein werden, die auf den fraglichen Unfall zurückzuführen sind.

Der Feststellungsantrag ist begründet, weil es nach der Lebenserfahrung wahrscheinlich ist, dass die Klägerin dem Zeugen T. auch in Zukunft Beträge zum Ausgleich seines Verdienstauffalls und anderer Aufwendungen zahlt, die auf sie gem. § 116 SGB X übergehen werden. Sie kann Ersatz dieser Zahlungen aus übergegangenem Recht gem. §§ 7 II, 17 III StVG geltend machen.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Beklagte kommt hinsichtlich der anerkannten 75% Haftung bezüglich des Feststellungsantrags nicht in den Genuß des § 93 ZPO, weil sie - wie sich aus dem Antrag zu 1) ergibt - trotz des



Anerkenntnis nicht jedenfalls 75% der hier im Wege der Klagerhöhung geltend gemachten Kosten bezahlt hat. Ohne Erfüllung des Anerkenntnisses führt dieses nicht zur Anwendbarkeit des § 93 ZPO (Zöller-herget, § 93 Rz 4 ZPO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.